

Informationsmemorandum

**zum Erwerb einer Beteiligung
an der**

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen	3
B. Einleitung und Ausgangslage	3
I. Darstellung der EAM-Gruppe	3
II. Geschäftsidee der kommunalen Energiebeschaffung	4
III. KEAM	4
1. Gesellschaftsrechtliche Struktur	4
2. Geschäftsmodell	6
C. Ausgestaltung der KEAM	6
I. Rechtliche Aspekte	7
1. Vergaberechtliches Inhousemodell	7
2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten	7
3. Kommunalrechtliche Anforderungen	7
4. Kartellrecht	8
II. Steuerung der Gesellschaft	8
1. Konsortialvertrag	8
2. Geschäftsführung	9
3. Gesellschafterversammlung	9
4. Risikomanagement	10
III. Energiebeschaffung durch KEAM	10
1. Beschaffungsmethode	10
2. Beschaffungszeiträume	10
3. Preisgünstigkeit	12
E. Vorteile für kommunale Anteilseigner	12
F. Finanzierung der Gesellschaft	13
G. Fördermöglichkeit Interkommunale Zusammenarbeit	13
H. Weiteres Vorgehen	13
Anlagenverzeichnis	13

A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen

Kommunen, kommunale Einrichtungen und Landkreise im Geschäftsgebiet der EAM haben die Möglichkeit, sich an einer Gesellschaft, der „KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH“ (nachfolgend „KEAM“), zu beteiligen. Diese Gesellschaft beschafft für ihre Gesellschafter Energie für den jeweiligen eigenen Bedarf in den kommunalen Liegenschaften und Anlagen.

Die Energiebeschaffung erfolgt ohne Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Die KEAM kann in Kenntnis der benötigten Energiemengen langfristig und vorausschauend beschaffen, so dass kurzzeitige Preisschwankungen am Energiemarkt für die kommunalen Gesellschafter kaum zum Tragen kommen und ihnen langfristig eine sichere, preisgünstige Energieversorgung ermöglicht wird.

KEAM bedient sich der EAM Energie GmbH als Dienstleisterin für die Energiebeschaffung. Das rein kommunale Unternehmen bietet interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen die Beteiligung an der Gesellschaft unkompliziert und zu günstigen Konditionen an.

B. Einleitung und Ausgangslage

Die Beschaffung von Energie für den eigenen Bedarf von Landkreisen, Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Zweckverbänden ist unerlässlich für den Betrieb der jeweiligen kommunalen Liegenschaften, gehört aber nicht zu den originären Verwaltungsaufgaben. Im liberalisierten Energiemarkt ist die Energiebeschaffung zunehmend komplexer geworden, entsprechender Kompetenzaufbau ist gerade von kleineren Verwaltungseinheiten kaum zu leisten, so dass ggf. Dritte kostenpflichtig mit der Verfahrensführung beauftragt werden müssen. Darüber hinaus führt die Energiebeschaffung über ein Ausschreibungsmodell dazu, dass zwar zu günstigen, aber gleichfalls auch zu ungünstigen Zeitpunkten die Energie beschafft wird. Es hängt weitestgehend vom Zufall ab, zu welchem Zeitpunkt Energiebeschaffungsverträge neu abzuschließen bzw. zu verlängern sind. Zur Optimierung des Energiebeschaffungsprozesses bietet sich daher an, die Beschaffung von Energie zu bündeln und zugleich die Chancen des Marktes mit einem entsprechend großen Einkaufsvolumen zu nutzen.

Das hier vorgestellte Konzept einer kommunalen Energieeinkaufsgesellschaft bietet eine bedarfsgerechte Lösung für den Energieeinkauf der beteiligten kommunalen Gesellschafter.

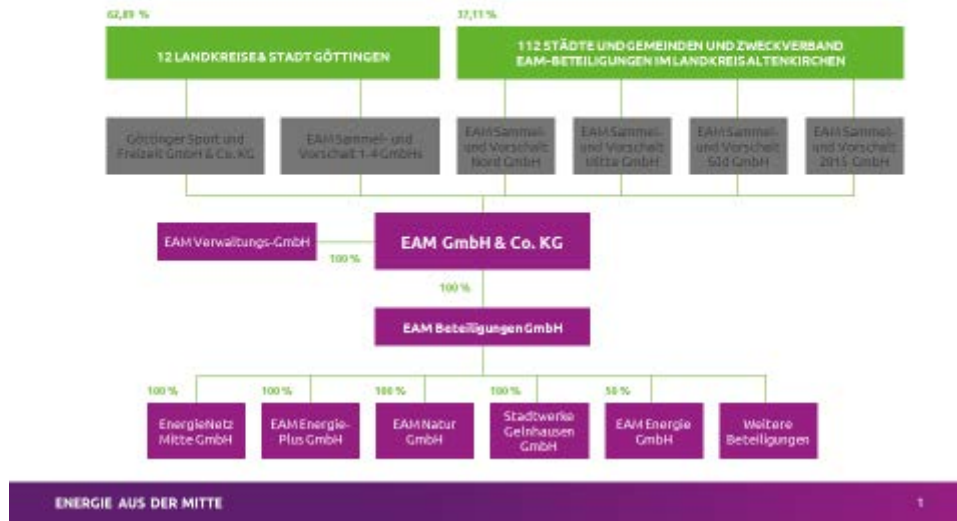
I. Darstellung der EAM-Gruppe

Die EAM GmbH & Co. KG (kurz: EAM) ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen. Die EAM versorgt mit ihren Beteiligungsunternehmen rund 1,5 Mio. Menschen auf einem Gebiet von ca. 11.500 km² in weiten Teilen Hessens, Südniedersachsens, Ostwestfalens, Westthüringens sowie in Rheinland-Pfalz. Kerngeschäft der EAM ist der Betrieb des Strom- und Gasnetzes (Umsatzanteil ca. 90 %).

Seit Juli 2014 ist die EAM auch mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt aktiv. Die EAM beschäftigt aktuell insgesamt rund 1.250 Mitarbeiter an 21 Standorten.

Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Beteiligungsstruktur der EAM Gruppe.

GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSSTRUKTUR DES EAM-KONZERNS:



II. Geschäftsidee der kommunalen Energiebeschaffung

Derzeit beziehen über 40 der 126 kommunalen Anteilseigner der EAM-Gruppe über EAM Energie GmbH. Die Anteilseigner haben vermehrt den Wunsch geäußert, die Energiebeschaffung für den eigenen Bedarf effizienter zu gestalten und Wertschöpfung in der Region zu fördern.

Als Lösung bietet sich hierfür an, die gemeinsamen Interessen in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM zu bündeln. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des Inhouse-Privilegs ebenfalls ohne formelles Vergabeverfahren.

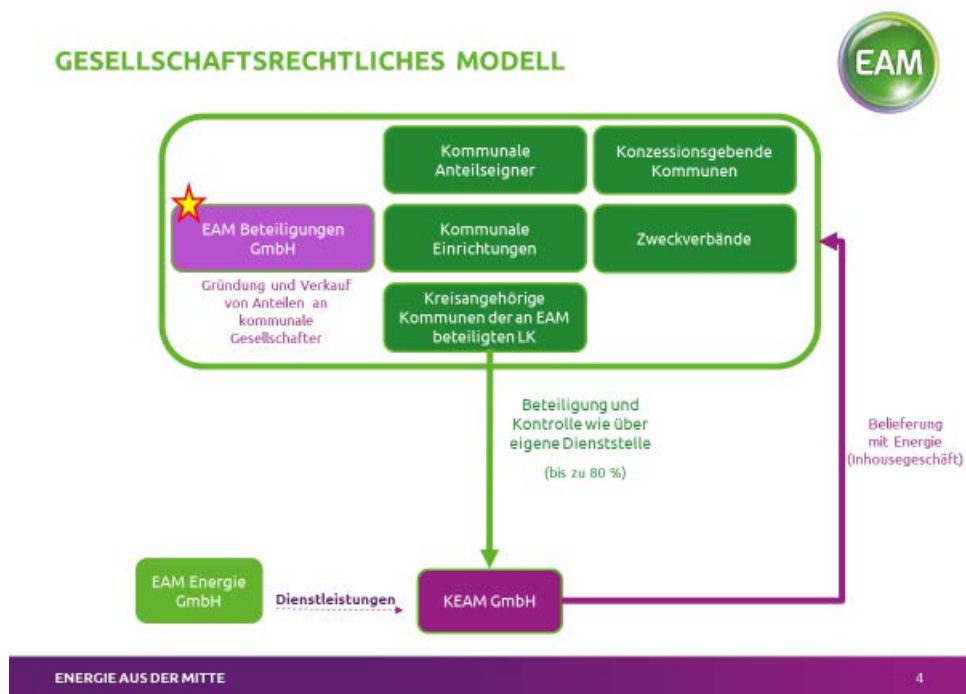
III. KEAM

1. Gesellschaftsrechtliche Struktur

Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) gegründet, die bis zu 80 % der Anteile an interessierte Landkreise und Kommunen verkauft. EAM Energie GmbH bringt Know-how insbesondere im Bereich des Energieeinkaufs, Lieferabwicklung und Kundenbetreuung/ Dienstleistersteuerung ein. Die Anteilseigner beziehen die Energie über diese gemeinsame Gesellschaft.

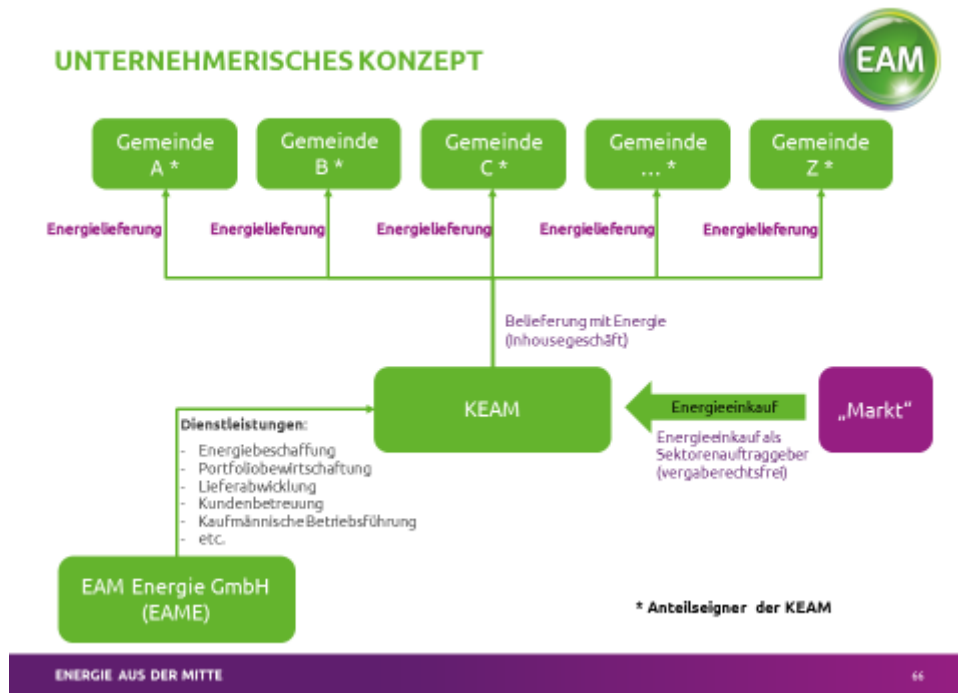
Anteilseigner können kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise werden.

Mit Wirkung zum 13. Juni 2017 haben sich bereits zwei Landkreise und 45 Städte und Gemeinden an der KEAM beteiligt und die Gesellschaft zum nächst möglichen Zeitpunkt mit der Energiebelieferung beauftragt. Weiter interessierte Kommunen und Landkreise bzw. kommunale Einrichtungen und Zweckverbände können sich bereits jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt an der Gesellschaft beteiligen. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft bzw. dem prognostizierten Energiebedarf der kommunalen Einrichtung oder des Zweckverbands. EAMB wird als Minderheitsgesellschafter am Ende des Beteiligungsprozesses 20 % der Anteile halten. Es ist durchaus denkbar, dass bei entsprechender Nachfrage der Anteil der EAMB später noch weiter abgesenkt wird.



2. Geschäftsmodell

Die Gesellschaft verfügt nicht über eigenes Personal. Über einen Dienstleistungsvertrag mit der EAME bezieht sie sämtliche im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen. EAME beschafft die von KEAM benötigte Energie am Markt. EAME wickelt darüber hinaus die Belieferung der Gesellschafter für KEAM ab. Einzelheiten der Beschaffungsmethodik werden in Kapitel C. Ziffer III. erläutert.



C. Ausgestaltung der KEAM

Einzigster Zweck der Gesellschaft soll die moderne, einfache und faire Energieversorgung von Einrichtungen der kommunalen Anteilseigner der KEAM sein. Die Gesellschafter beschaffen die Energie im Rahmen eines Inhousemodells, so dass eine Ausschreibung nicht erforderlich ist.

Die seitens der KEAM an die teilnehmenden Einrichtungen gelieferte Energie dient ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs, d.h. des Bedarfs der eigenen Liegenschaften und Anlagen der Gesellschafter. Die KEAM wird die für die Energieversorgung benötigte Energie bedarfsgerecht und preisoptimiert auf Basis einer von den kommunalen Gesellschaftern beschlossenen Beschaffungsrichtlinie am freien Markt beschaffen und die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Dienstleistungen (Abrechnung, Beschaffung, etc.) ausschließlich über EAME beziehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftstätigkeit im Einvernehmen mit den Gesellschaftern ausweitet. Der Gesellschaftszweck ist entsprechend offen formuliert und schließt auch die Bereitstellung weiterer energiewirtschaftlicher Produkte und energienahe Dienstleistungen ein. Hierdurch darf allerdings das Konzept der Energiebeschaffung im Wege des Inhousegeschäftes (siehe nachfolgend Ziffer C. I. 1.) nicht beeinträchtigt werden.

I. Rechtliche Aspekte

1. Vergaberechtliches Inhousemodell

Ziel ist es, dass die kommunalen Anteilseigner der KEAM ohne Ausschreibung Energie beschaffen. Dazu bietet sich ein so genanntes Inhousemodell an. Das bedeutet, dass die kommunalen Anteilseigner dann nicht dem Vergaberecht unterliegen, wenn sie von einem Unternehmen Energie beziehen, auf das sie Einfluss haben, wie auf eine eigene Dienststelle. Dies wird mit der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der KEAM erreicht.

Die KEAM selbst ist bei der Energiebeschaffung als Sektorenauftraggeberin von der Ausschreibungspflicht befreit. Auch die Beschaffung der weiteren Dienstleistungen für die Abwicklung der Belieferung unterliegt nach einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission nicht dem Vergaberecht.

Die EAM hat insbesondere die vergaberechtlichen Aspekte des Modells von Rechtsexperten begutachten lassen. Diese haben bestätigt, dass das Modell vergaberechtlich einwandfrei ist. Auf Wunsch stellt die EAM das Gutachten zur Verfügung.

2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform der GmbH gegründet. Diese Rechtsform hat sich als praktikabel erwiesen, weil zum einen das vergaberechtliche Modell damit realisiert werden kann, zum anderen diese Rechtsform auch kommunalrechtlich aufgrund der Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital anerkannt ist und schließlich, weil sich die GmbH auch für den geplanten sukzessiven Beteiligungsprozess gut eignet.

Mit der Satzung wird sichergestellt, dass die kommunalen Anteilseigner gemeinsam die Kontrolle der Gesellschaft ausüben. Lediglich bei ganz grundlegenden Entscheidungen und nur dort, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, kann EAMB mit ihren Stimmrechten Einfluss nehmen. Auf diese Weise wird das vergaberechtliche Inhousemodell sichergestellt.

3. Kommunalrechtliche Anforderungen

Die KEAM erfüllt auch die Anforderungen des Kommunalrechts an eine Beteiligung durch eine Gemeinde.

Zu beachten ist hier das so genannte Schrankentrias nach § 121 Abs. 1 HGO bzw. § 136 Abs. 1 NKomVG, § 107a Abs. 1 GO NRW, § 71 Abs. 2 ThürKO, § 85 Abs. 1 GO RP.

Danach muss durch die Beteiligung der öffentliche Zweck erfüllt werden. Da die Energieversorgung nach ständiger Rechtsprechung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zugerechnet wird und einziger Zweck der KEAM Energiebeschaffung und damit auch Energieversorgung im Sinne des Kommunalrechts ist, ist dieser Punkt unproblematisch erfüllt.

Darüber hinaus muss die Betätigung im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Diese Anforderung wird dadurch erfüllt, dass die Anteile der kommunalen Gesellschafter nach der Einwohnerzahl gestaffelt sind. Die Größenordnung der Anteile ist wie folgt gestaffelt:

Kommunaler Anteilseigner	Anteil	Kaufpreis 2017
Kleine Kommune (bis 4.800 EW)	0,25 %	750 €
Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)	0,5 %	1.500 €
Große Kommune (ab 8201 EW)	0,75 %	2.250 €
Landkreise und Kommunale Einrichtungen	0,25 % bis 1,50 %	750 € bis 4.500 €

Im Hinblick auf das Thema der Subsidiarität gilt im Falle der Energieversorgung die Ausnahme nach § 121 Abs. 1a HGO bzw. § 136 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG, § 107a Abs. 1 GO NRW, § 71 Abs. 3 ThürKO, § 85 Abs. 1 Nr. 3 GO RP.

Auf die durchgeführte Markterkundung hat die IHK Kassel stellvertretend für die zuständigen IHKs in Hessen eine Stellungnahme abgegeben, welche als **Anlage 1.1** diesem Informationsmemorandum beigelegt ist.

Durch die Rechtsform der GmbH ist die erforderliche Haftungsbegrenzung gewährleistet. Außerdem erhalten die kommunalen Anteilseigner über die Stimmrechte in Höhe ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft.

Der Jahresabschluss ist entsprechend der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Die Vorgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes werden eingehalten.

Schließlich ist es erforderlich, die Beteiligung bei der jeweiligen Kommunalaufsicht anzuzeigen. EAM hat bereits im Vorfeld Kontakt zum Regierungspräsidium Kassel aufgenommen. Nach dortiger Aussage bestehen aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen dieses Beteiligungsvorhaben.

4. Kartellrecht

Die fusionskontrollrechtlichen Vorschriften werden bei dem Beteiligungsvorgang beachtet.

II. Steuerung der Gesellschaft

Es ist eine zweigliedrige Organstruktur bestehend aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen.

1. Konsortialvertrag

Im Konsortialvertrag wurden einige Grundregeln der Zusammenarbeit in der Gesellschaft festgelegt. Die aktuelle Fassung des Konsortialvertrags ist als **Anlage 2** beigelegt.

Verfügung über Geschäftsanteile:

Verfügungen über Geschäftsanteile an einen nicht kommunalen Gesellschafter sind nicht zulässig. Verfügungen über Geschäftsanteile zwischen der EAMB und einem kommunalen Gesellschafter erfordern keine Zustimmung.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle des Ausscheidens eines kommunalen Gesellschafters ist der Anteil an EAMB zu übertragen.

Ein kommunaler Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

Ein Ausschluss eines Gesellschafters und einer Einziehung eines Geschäftsanteils, insbesondere aus einem wichtigen in der (juristischen) Person des Gesellschafters liegenden Grund, ist zulässig.

In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft wird der Gesellschafter angemessen abgefunden. Die Abfindung entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

Verpflichtung zum Energiebezug

Grundsätzlich beziehen die Gesellschafter ihren gesamten Energiebedarf über die Gesellschaft.

Die Gesellschafter sind berechtigt, die Energiebelieferung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten aufzuteilen, wenn im Hoheitsgebiet eines kommunalen Gesellschafters neben der EAM ein anderer kommunaler Energielieferant tätig ist. In diesen Fällen ist der Gesellschafter lediglich verpflichtet den Energiebedarf für diejenigen Zählpunkte im Hoheitsgebiet von der Gesellschaft zu beziehen, die im Netzgebiet des Netzbetreibers der EAM, der EnergieNetz Mitte GmbH, liegen.

Beteiligung ohne sofortige Energiebelieferung

Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der KEAM ist auch zeitlich vor einer späteren Energiebelieferung möglich.

2. Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ein Geschäftsführer wird durch die kommunalen Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der zweite Geschäftsführer wird durch EAMB entsandt. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann soweit erforderlich erteilt werden.

Für die Geschäftsführung wird keine Vergütung gezahlt. Lediglich entstandene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten ergeben sich aus der als **Anlage 4** beigefügten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Jeder Anteilseigner erhält in der Gesellschafterversammlung mindestens die der Kapitalbeteiligung an der KEAM entsprechenden Stimmrechte.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Um das Inhousemodell nicht zu gefährden, wird EAMB soweit notwendig in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich keine eigenen Stimmrechte ausüben.

Beschlüsse bezüglich Grundsatzentscheidungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Diesbezüglich wird EAMB eigene Stimmrechte ausüben. Einzelheiten ergeben sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Satzung der Gesellschaft.

4. Risikomanagement

Die Energiebeschaffung der KEAM wird entsprechend den Rahmenbedingungen einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beschaffungsrichtlinie erfolgen. Darin wird auch festgelegt, welche Risikostrategie die Gesellschaft bei der Energiebeschaffung verfolgt

III. Energiebeschaffung durch KEAM

1. Beschaffungsmethode

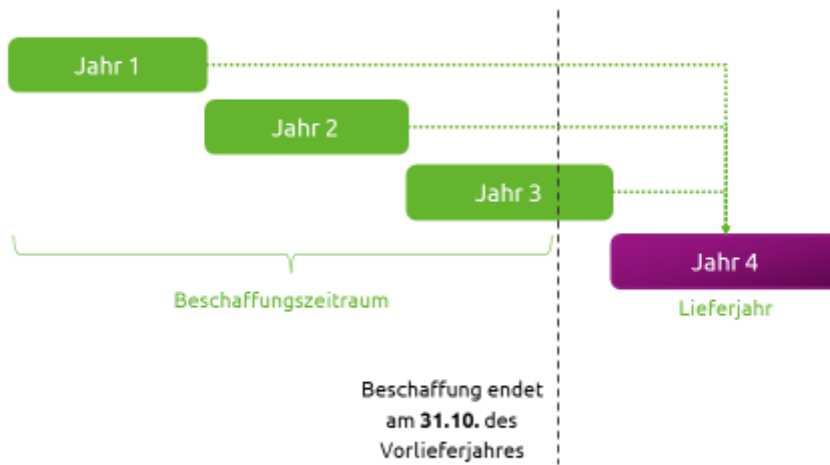
Auf der Grundlage der Informationen über den Energiebedarf der Gesellschafter der KEAM wird eine Absatzprognose erstellt. EAME beschafft daraufhin für KEAM die Energiemengen am Markt zu mehreren Zeitpunkten und wird dabei die Marktentwicklung nutzen.

Die EAME bringt hierfür ihre Methodenkompetenz und ihre bereits verwendeten Systeme ein. Eine bestmögliche Prognose und die Nutzung der Marktentwicklung werden die Grundlage für ein optimales Beschaffungsergebnis der KEAM sein.

2. Beschaffungszeiträume

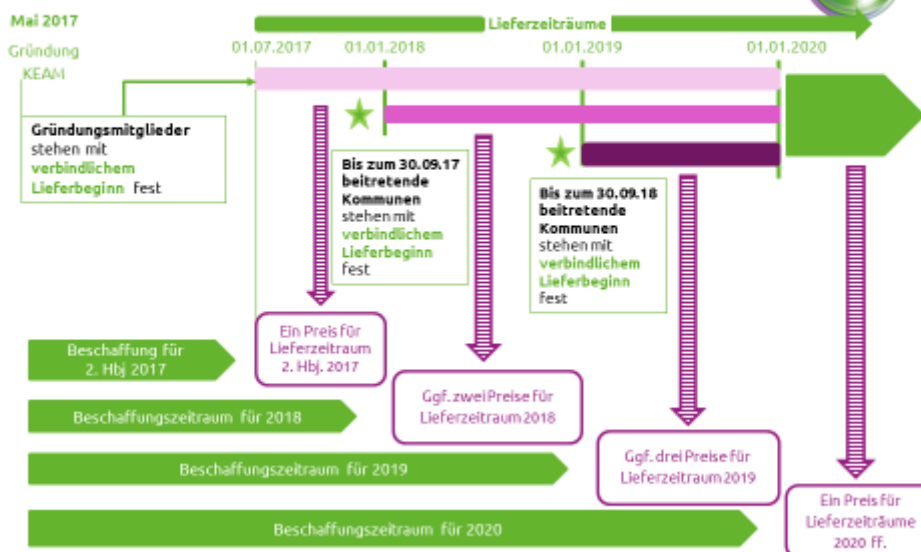
Der Bedarf eines Lieferjahres wird bis zu dessen Beginn zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschafft. Drei Jahre vor Lieferbeginn besteht an den Märkten i.d.R. eine ausreichende Marktliquidität, sodass mit der Beschaffung begonnen werden kann. Damit die KEAM-Gesellschafter bis Mitte November eines jeden Jahres über den erzielten Energiepreis informiert werden können, ist das Ende des Beschaffungszeitraums für den 31.10. vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres vorgesehen.

BESCHAFFUNGSZEITRAUM UND LIEFERJAHR



In der Anfangs- und Aufbauphase der Gesellschaft können verschiedene Beschaffungsgruppen orientiert an dem Beitrittstermin der KEAM-Gesellschafter gebildet werden. Eine neue Beschaffungsgruppe wird errichtet, wenn neue Gesellschafter der KEAM beitreten und die Energiebeschaffung im Vergleich zu bestehenden KEAM-Gesellschaftern nur zu einem höheren Preis möglich ist. Ab dem Jahr 2020 wird für sämtliche Gesellschafter einheitlich beschafft.

KEAM 2. BESCHAFFUNGSKONZEPT BESCHAFFUNG FÜR KOMMUNEN IN DER ANFANGSPHASE DER KEAM



3. Preisgünstigkeit

Die Frage, um wieviel Cent der Energieeinkauf über die KEAM günstiger werden wird, lässt sich leider im Vorhinein nicht beantworten, da das dargestellte Beschaffungskonzept von einer Ausschreibung abweicht. Im Fall der Ausschreibung wird ein Preis zu einem Stichtag – in der Regel dem Zeitpunkt des Zuschlags – anhand des dann aktuellen Börsenpreises für den gesamten Beschaffungszeitraum fixiert. Dieser Preis kann günstig oder auch ungünstig sein. Im Fall der KEAM wird zu mehreren Zeitpunkten in Tranchen (in der Regel für die nächsten drei Lieferjahre) beschafft – ähnlich einem Fondssparplan – um tendenziell einen „mittleren Strompreis“ über die gesamte Beschaffungsperiode zu generieren. Damit kann neben der Ersparnis des internen und externen Aufwands für die Ausschreibung sowie den Prozess für den Wechsel des Lieferanten eine Risikominimierung für die Kommune, den Zweckverband oder die kommunale Einrichtung dahingehend erreicht werden, nicht zu ungünstigen Zeitpunkten zu beschaffen.

Das Gebot der Risikominimierung ergibt sich aus den Regelungen der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gemäß § 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. In Hessen ist dieses Gebot seit dem 1. Januar 2016 ausdrücklich in § 92 der Hessischen Gemeindeordnung enthalten. Darin heißt es:

***„¹Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
²Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ³Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“***

Bei dem Gebot der Risikominimierung handelt es sich laut der Gesetzesbegründung um ein aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgeleitetes Gebot, also eine Konkretisierung des Haushaltsgrundsatzes. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedeuten demnach auch, beim Abschluss von Rechtsgeschäften kein erhöhtes Risiko einzugehen und finanzielle Risiken zu minimieren. Daher setzt das Geschäftsmodell der KEAM den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße um, da das Risiko, einen langfristigen Energieliefervertrag in Zeiten hoher Bezugspreise abschließen zu müssen, deutlich minimiert wird.

E. Vorteile für kommunale Anteilseigner

Mit einer Beteiligung an der KEAM bezweckt der jeweilige kommunale Anteilseigner, die Deckung des eigenen Energiebedarfs unkompliziert und günstig zu gestalten. Die Energiebeschaffung wird aktuell in Eigenregie organisiert, was in der Regel mit Kosten für externe Berater verbunden ist, weil der Beschaffungsvorgang komplex ist und sich stark von der originären Verwaltungstätigkeit unterscheidet.

Die KEAM bietet zum einen den Vorteil, dass der jeweilige Gesellschafter durch die Gestaltung als sogenanntes Inhousegeschäft keine Ausschreibung nach Haushalts- oder Vergaberecht durchführen muss. Darüber hinaus gestaltet sich die Energiebeschaffung über die KEAM deutlich risikoärmer und nachhaltig günstiger als bei der Beschaffung über eine Ausschreibung.

Die Interessen der Gemeinden, insbesondere die möglichst sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Energiebeschaffung sowie die Förderung der Wertschöpfung in der Region, werden durch die Beteiligung erreicht.

F. Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft erhielt zu Beginn der Geschäftstätigkeit eine Eigenkapital-Ausstattung durch EAMB in Höhe von insgesamt 300.000,-- € (100.000,-- € Stammkapital und 200.000,-- € Einzahlung in die Kapitalrücklage). Diese Eigenkapital-Ausstattung der Gesellschaft wird mit dem Kaufpreis, der über dem Nominalwert der Geschäftsanteile liegt, von den Kommunen quotal übernommen.

Die Gewinnerzielungsabsicht steht bei der KEAM nicht im Vordergrund. Vielmehr ist es oberstes Ziel, eine sichere und preisgünstige Energiebeschaffung zu realisieren. Nachschusspflichten bestehen nicht.

G. Fördermöglichkeit Interkommunale Zusammenarbeit

Die Möglichkeit, für dieses Projekt Fördermittel zu beantragen, wurden geprüft. Nach Auskunft der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums Interkommunale Zusammenarbeit und nach Rücksprache mit dem hessischen Innenministerium stellt die Gründung der KEAM kein förderfähiges Projekt dar. Insbesondere zählt nach dortiger Auskunft die Energiebeschaffung nicht zu wesentlichen Verwaltungsaufgaben, deren Zusammenlegung unter mehreren Gemeinden förderfähig wäre.

H. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung im Kommunalparlament der interessierten Kommune bzw. der Verbandsversammlung des interessierten Zweckverbands oder der Gesellschafterversammlung der interessierten kommunalen Einrichtung erfolgt der Anteilserwerb. Die Belieferung durch die KEAM mit Energie (Strom oder Gas) erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abhängigkeit der Laufzeit des aktuellen Energieliefervertrages.

EAM GmbH & Co. KG

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1: Stellungnahme IHK
- Anlage 2: Konsortialvertrag
- Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KEAM
- Anlage 4: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung